

Hauptsatzung der Stadt Teltow

§ 1 Stadtrecht

Die Stadt Teltow führt die Bezeichnung "Stadt" mindestens seit dem Jahre 1265.

§ 2 Stadtwappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot zwischen zwei silbernen Eichenzweigen mit je zwei Blättern und fünf Früchten und überhöht von einem mehrstrahligen silbernen Stern einen silbernen Dreiecksschild mit einem goldbewehrten roten Adler. Es ist in der Anlage 3, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, abgebildet.

(2) Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem Durchmesser von 35 und 20 mm, welche die Umschrift

STADT TELTOW LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

enthalten. In der Mitte der Dienstsiegel ist das Wappen abgebildet.

§ 3 Stadtgebiet

Die Abgrenzung des Stadtgebietes, das neben dem Gebiet der ursprünglichen Stadt Teltow auch den Ortsteil Ruhlsdorf umfasst, ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Gemäß § 36 Absatz (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen der SVV (Stadtverordnetenversammlung) zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(2) Die Möglichkeit hierzu besteht an den letzten sieben Werktagen vor der SVV-Sitzung während der Sprechzeiten im SVV-Büro der Stadtverwaltung. Während der öffentlichen Sitzungen der SVV sind mindestens zwei Exemplare der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 5 Einwohnerbeteiligung

(1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dies geschieht durch

1. Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der SVV,
2. durch Einwohnerversammlungen und
3. durch die Einräumung von Vorschlags- und Rederechten für das Kinder- und Jugendparlament

nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow.

(2) Im Einzelfall kann über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Beteiligung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(3) Die Vorschriften über den Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf), das Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf), das Petitionsrecht (§ 16 BbgKVerf) sowie sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung, Anhörung oder Unterrichtung der Einwohner bleiben unberührt.

§ 5a Seniorenbeauftragte/r

(1) Zur Vertretung der Interessen der in der Stadt Teltow wohnhaften Senioren und Seniorinnen benennt die SVV ein/e ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n.

(2) Dem/Der Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Interessen haben, Stellung zu nehmen. Ist der/die Seniorenbeauftragte anderer Auffassung als der Bürgermeister, so hat er/sie das Recht, sich an die SVV oder deren Ausschüsse zu wenden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der SVV

Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist insbesondere bei der Beratung über folgende Angelegenheiten anzunehmen:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Belastung sowie Vermietung und Verpachtung städtischen Grundeigentums),
3. Aushandlung von Verträgen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften,
4. Rechtsangelegenheiten und der Abschluss von Vergleichen,
5. Auftragsvergaben,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

§ 7 Zuständigkeit der SVV

(1) Die SVV ist für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, sofern nicht auf der Grundlage der Gemeindeordnung bzw. von Festlegungen in dieser Hauptsatzung, insbesondere in der Zuständigkeitsordnung, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses begründet wird. Die SVV kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, zur Entscheidung vorbehalten (§ 28 Absatz [3] BbgKVerf). Sie beschließt ferner über Angelegenheiten, die der Hauptausschuss der SVV zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die SVV ist entsprechend § 28 Absatz (2) Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht 25.000 Euro. Die SVV entscheidet ferner über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die SVV entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

1. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 10 TVöD und der Bediensteten des SVV-Büros,
2. über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 12 TVöD und
3. über die in § 62 Absatz (3) Satz 1 und 2 BbgKVerf genannten beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Im übrigen ist der Bürgermeister für die personalrechtlichen Angelegenheiten zuständig (§ 62 Absatz [1] BbgKVerf).

§ 9 Ausschüsse

(1) Die SVV bildet neben dem Hauptausschuss die folgenden Ausschüsse:

- Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr,
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Energie
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

Neben den genannten Ausschüssen kann die SVV jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zahl der Sitze in den beratenden Ausschüssen wird durch die SVV nach Erfordernis festgelegt. Fraktionen, auf die im Ergebnis der Sitzverteilung (§ 43 Absatz [2] BbgKVerf) kein Sitz entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss entsenden.

(3) Soweit in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen werden, ist deren Zahl auf die Zahl der Sitze des Ausschusses zuzüglich der Anzahl der Fraktionen ohne Sitz im Ausschuss begrenzt.

(4) Die Verfahrensregeln für die Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der SVV zu regeln. Für die Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen gelten dieselben Grundsätze wie für den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen der SVV.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Zuständigkeitsordnung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Jede/r Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(2) Die Stadtverordneten haben an den Sitzungen der SVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen ihnen unter Einhaltung der Ladungsfrist zugehen; die Ladungsfrist und die für besonders dringende Fälle geltende verkürzte Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt. Jeder Stadtverordnete erhält die Niederschriften der Ausschusssitzungen.

(3) Kann ein/e Stadtverordnete/r seine Pflichten entsprechend der Kommunalverfassung nicht erfüllen, so hat er/sie dies dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der SVV oder eines Ausschusses verhindert, so hat er/sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für Ausschusssitzungen unverzüglich seinen/ihren Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Auskunft über ihren Beruf sowie anderen vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienname, ggf. Geburtsname und Name des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
 - bei unselbständiger Arbeit: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren, Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- e) Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt mit Ausnahme der von der SVV beschlossenen oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedschaft
- f) entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt, sowie für juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Stadt Teltow, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes erfolgen.

(5) Änderungen der Angaben sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (Absatz [4] Bst. c bis f) können allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung setzt die Beschlussfassung der SVV mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder voraus. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 13 dieser Hauptsatzung, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind gespeicherte Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

§ 11 Beigeordnete/r

(1) Die Stadt Teltow hat als Stellvertreter des/der Bürgermeisters/meisterin einen/eine Beigeordnete/n (Erste/r Beigeordnete/r).

(2) Der/Die Erste Beigeordnete vertritt den/die Bürgermeister/meisterin ständig in seinem/ihrem Geschäftskreis. Er/Sie hat ferner die allgemeine Stellvertretung des/der Bürgermeisters/meisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung inne.

§ 12 Ortsbeirat

(1) Für den Ortsteil Ruhlsdorf der Stadt Teltow wird ein Ortsbeirat gewählt.

(2) Der Ortsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(5) Der Ortsbeirat ist gemäß § 46 Absatz (1) Satz 1 Nummern 1 bis 6 und § 46 Absatz (2) BbgKVerf in Entscheidungen und Beratungen der SVV bzw. ihrer Ausschüsse einzubeziehen. Darüber hinaus ist der Ortsbeirat vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses anzuhören, soweit folgende Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind:

1. Förderung von Vereinen und Verbänden,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung,
3. Ehrungen und Jubiläen.

(6) Der Ortsbeirat entscheidet:

1. über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. über die Pflege des Ortsbildes und über die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen und des Friedhofes im Ortsteil,
3. über die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Friedhofes und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(7) Die Aufgaben und Rechte des Ortsvorstehers ergeben sich aus § 47 Absatz (1) BbgKVerf.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (z. B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften), durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder im sonstigen Schriftstück in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn, dass sondergesetzliche Vorschriften eine andere Dauer bestimmen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates werden spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“ bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung spätestens am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde, falls eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Satz 1 nicht mehr erfolgen kann. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“ nicht mehr möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, Markplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang), und im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation).

(5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, Markplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2001 nebst ihrer Änderungen außer Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung

(hier nicht abgebildet)

Anlage 2 zur Hauptsatzung

siehe „Zuständigkeitsordnung“

Anlage 3 zur Hauptsatzung

(hier nicht abgebildet)